

# **Satzung der Hochschule Fulda über die staatliche Anerkennung von Sozialpädagoginnen und –pädagogen sowie Sozialarbeiterinnen und –arbeitern für den Bachelor-Studiengang *Soziale Arbeit* (BASA-P) vom 23. Juli 2015**

Das Präsidium der Hochschule Fulda hat folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit (BASA-P) und des Hessischen Gesetzes über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und –arbeitern, Sozialpädagoginnen und –pädagogen, Heilpädagoginnen und –pädagogen sowie Kindheitspädagoginnen und –pädagogen (Sozialberufeanerkennungsgesetz) vom 21.12.2010 (GVBl. I, S. 614), geändert durch Gesetz vom 17.10.2014 (GVBl. I, S. 235) – im Folgenden

SozAnerkG - insbesondere das Nähere

1. zu den Zielen, Inhalten und Organisation der integrierten Praxisphasen,
2. zur Zulassung von Praxisstellen,
3. zur Einbeziehung der Berufspraxis sowie
4. zu Art, Inhalt und Umfang der Nachweise für den Erwerb der staatlichen Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und –arbeitern und Sozialpädagoginnen und –pädagogen nach § 2 SozAnerkG.

## **§ 2 Antragstellung**

Der Antrag auf Staatliche Anerkennung soll spätestens sechs Monate nach der Bachelorabschlussprüfung gestellt werden. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die schriftliche Bestätigung über die bestandene Abschlussprüfung durch den Prüfungsausschuss,
2. die Praktikumsabschlussarbeit,
3. die Beurteilung durch die Praxisstelle,
4. der Nachweis über den regelmäßigen und erfolgreichen Verlauf der Praxisbegleitung und der Teilnahme an den Blockseminaren,
5. bei Auslandspraktika die entsprechenden Nachweise und
6. ein polizeiliches Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde gem. § 30a BZRG (Erweitertes Führungszeugnis). Das Führungszeugnis darf bei Vorlage nicht älter als drei Monate sein.

## **§ 3 Anerkennungsurkunde**

Über die Staatliche Anerkennung wird den Berechtigten eine Urkunde mit der Bezeichnung „Staatlich anerkannte Sozialpädagogin“ / „Staatlich anerkannter Sozialpädagoge“ und „Staatlich anerkannte Sozialarbeiterin“ / „Staatlich anerkannter Sozialarbeiter“ erteilt.

## **§ 4 Gebühren**

Für die staatliche Anerkennung werden Gebühren erhoben. Es gilt die Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst (VwKostO-MWK) vom 19. Dezember 2013 in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 5 Studienintegrierte Praxisphase**

### *(1) Die studienintegrierte Praxisphase (Ablauf und Umfang)*

In den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit ist gem. § 9 Abs. 3 SozAnerkG eine einhunderttägige Praxisphase integriert. Die integrierte Praxisphase besteht aus einer geeigneten berufspraktischen Tätigkeit im Umfang von mindestens 800 Stunden. Sie kann in Teilzeitform erbracht werden. Die Studierenden nehmen während der berufspraktischen Tätigkeit an einem auf diese Tätigkeit bezogenen Begleitseminar der Hochschule Fulda teil. Die Teilnahme an einem Auswertungsseminar im Anschluss an die berufspraktische Tätigkeit und die Anfertigung eines Auswertungsberichtes schließen die integrierte Praxisphase ab. Die integrierte Praxisphase gemäß § 2 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 9 Abs. 3 SozAnerkG wird in der Regel im 5. Studienhalbjahr (Studienmodul 5.1) absolviert.

### *(2) Inhalte und Ziele*

Die studienintegrierte Praxisphase hat das Ziel, die Studentinnen und Studenten an die selbstständige professionelle Tätigkeit im Bereich der Sozialen Arbeit heranzuführen und gewährleistet eine kritische Reflexion des in der Hochschule erworbenen theoretischen Wissens unter den Bedingungen angeleiteter Praxis. Sie soll Studierende befähigen, unterschiedliche wissenschaftliche Erkenntnisse und Methoden sozialarbeiterischen und sozialpädagogischen Handelns in unmittelbarem Bezug zu Adressat/innen und zu Zielgruppen Sozialer Arbeit anzuwenden. Dabei sollen exemplarisch helfende, erzieherische, bildende, beratende und informierende Aufgaben unter Berücksichtigung der rechtlichen, organisatorischen und finanziellen Rahmenbedingungen sozialer Arbeit wahrgenommen und ausgewiesene Kenntnisse der relevanten deutschen Rechtsgebiete mit exemplarischer Vertiefung auf Landesebene nachgewiesen werden. Die im Rahmen der Praxisphase erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten sollen im Rahmen einer Prüfung an der Hochschule Fulda nachgewiesen werden.

### *(3) Ausbildungsplanung*

Das praktische Studiensemester ist nach einem individuellen Ausbildungsplan durchzuführen. Er wird zwischen dem Studiengang Soziale Arbeit, vertreten durch die Lehrende oder den Lehrenden der Begleitseminare und der Praxisstelle im Einvernehmen mit der anleitenden Fachkraft und der oder dem Studierenden unter Berücksichtigung ihres oder seines bisherigen Werdegangs innerhalb der ersten sechs Praktikumswochen vereinbart. Dieser stellt ein wesentliches Instrument zur Pla-

nung und Kontrolle der Lernziele und des Lernprozesses dar. Im Ausbildungsplan werden auch sozialadministrative Praxisanteile sowie Bezüge zu relevanten Rechtsgebieten ausgewiesen.

#### *(4) Praxisanleitung*

Für die Dauer des Praktikums benennt die Praxisstelle gem. § 9 eine sozialarbeiterische oder sozialpädagogische Fachkraft i.S.d. § 3 Abs. 1 SozAnerkG als Praxisanleitung, die über eine staatliche Anerkennung verfügt. In begründeten Ausnahmefällen kann die Praxisanleitung auch durch eine sonstige vergleichbar qualifizierte Fachkraft mit mindestens dreijähriger einschlägiger Berufserfahrung wahrgenommen werden. Hierüber entscheidet das Praxisreferat auf Antrag.

Die Praxisanleitung erfolgt in Form von regelmäßigen Anleitungs- und Reflexionsgesprächen zwischen Anleitung und Studierender oder Studierendem. Der oder dem Studierenden soll in angemessenem Umfang die Möglichkeit zu selbständiger Aufgabenwahrnehmung gegeben werden.

#### *(5) Versäumnisse*

Bei Versäumnissen von Arbeitstagen durch Krankheit müssen die 10 Arbeitstage überschreitenden Fehltage nachgeholt werden. Bei Unterbrechungen von mehr als 3 Monaten entscheidet der Praktikumsausschuss, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang die integrierte Praxisphase zu wiederholen ist.

#### *(6) Auslandspraktikum*

Die integrierte Praxisphase kann auch in einer vom Praxisreferat anerkannten Praxisstelle im Ausland abgeleistet werden. Dabei ist die Praxisanleitung durch qualifizierte Fachkräfte mit mindestens dreijähriger einschlägiger Berufserfahrung sicher zu stellen.

Die Durchführung der integrierten Praxisphase im Ausland setzt voraus, dass eine den Anforderungen des § 6 entsprechende Betreuung durch eine dortige Hochschule oder vergleichbare Bildungseinrichtung nach den in dem jeweiligen Land geltenden Regelungen gewährleistet ist. Ist dies nicht möglich, sind in besonderen Ausnahmefällen auch andere Modelle geeigneter Praxisreflexion, insbesondere in Form der regelmäßigen Supervision, zulässig. Spätestens bei der Antragstellung nach § 2 ist durch entsprechende Teilnahmebescheinigungen oder sonstige Belege eine den Anforderungen nach § 6 genügende Betreuung nachzuweisen. Diese Form der Begleitung der Praxisphase durch die Hochschule ist durch das Praxisreferat zu genehmigen.

### **§ 6 Begleitung der studienintegrierten Praxisphase durch die Hochschule**

(1) Für die Begleitung der integrierten Praxisphase ist der Fachbereich zuständig, in dem die Abschlussprüfung abgelegt wird.

- (2) Während der integrierten Praxisphase nehmen die Studierenden an den spezifischen, auf diese Tätigkeiten ausgerichteten begleitenden Präsenzseminaren teil. Diese entsprechen § 2 Abs. 2 SozAnerkG.
- (3) In den praxisbegleitenden Seminaren werden sowohl Ausbildungsinhalte, die Arbeitsformen und Vorgehensweisen, als auch die praktischen Erfahrungen und Kenntnisse hinterfragt, bewertet und mit zusätzlicher Wissensvermittlung und Übungen unterstützt, vertieft und gefördert. Sie sollen den Studierenden eine Einsicht in die Zusammenhänge von Theorie und beruflichem Handeln geben. Die Studierenden sind verpflichtet, an den praxisbegleitenden Seminaren nach Satz 1 teilzunehmen. Die Ausgestaltung der Blockseminare obliegt dem Fachbereich.
- (4) Der Praktikumsbericht ist jeweils drei Wochen vor der Auswertungsveranstaltung in dreifacher Ausfertigung vorzulegen.
- (5) Die Beurteilung, ob die im Zusammenhang mit der integrierten Praxisphase bestehenden Studienleistungen erfolgreich absolviert wurden, erfolgt durch die für die Praxisbegleitung verantwortliche Lehrkraft. Die für die Praxisbegleitung verantwortliche Lehrkraft bestätigt insofern:
  1. die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den praxisbegleitenden Seminaren und
  2. die erfolgreiche Prüfungsleistung nach § 7.

### **§ 7 Prüfungsleistung im Rahmen der studienintegrierten Praxisphase**

- (1) Zur Überprüfung der in der integrierten Praxisphase erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten wird eine Abschlussarbeit gefertigt, in der sich die Studierenden mit einem selbst ausgewählten Teilbereich der abgeleiteten integrierten Praxisphase nach wissenschaftlichen Grundsätzen fachlich auseinandersetzen.
- (2) Die Abschlussarbeit wird im Rahmen der Praxisbegleitveranstaltung mündlich präsentiert. Die Abschlussarbeit und die mündliche Präsentation stellen die Prüfungsleistung nach § 2 Abs. 2 Nr. 4 SozAnerkG dar und werden von einer oder einem Lehrenden der jeweiligen Studiengruppe bewertet (bestanden / nicht bestanden sowie Kurzgutachten), jedoch nicht benotet.
- (3) Weitere Kriterien, sofern nicht im Modulhandbuch geregelt, werden in der Begleitveranstaltung festgelegt.
- (4) Wird die Prüfung mit "nicht bestanden" bewertet, so kann sie zweimal wiederholt werden; eine Wiederholung kann frühestens nach drei Monaten und muss spätestens nach einem Jahr erfolgen.

## **§ 8 Beurteilung durch die Praxisstelle**

Nach Beendigung der integrierten Praxisphase hat die oder der Studierende eine Beurteilung der Praxisstelle zur studienbegleitenden Berufstätigkeit der oder des Studierenden beim Praxisreferat abzugeben. Die Beurteilung besteht aus einem schriftlichen Bericht über die Tätigkeit der oder des Studierenden und der zu begründenden Feststellung, ob die erbrachten Leistungen den Anforderungen genügt haben.

## **§ 9 Praxisstellen**

- (1) Das praktische Studiensemester kann ausschließlich in Praxisstellen abgeleistet werden, die von der Hochschule Fulda gem. § 3 SozAnerkG als geeignet anerkannt wurden. Über die Anerkennung entscheidet das Praxisreferat.
- (2) Als für die integrierte Praxisphase geeignete Praxisstellen können jene anerkannt werden, die
  1. in ausreichendem Umfang Tätigkeiten auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit beinhalten,
  2. die fachlich qualifizierte Anleitung nach § 5 durch Sozialarbeiterinnen oder Sozialarbeiter und Sozialpädagoginnen oder -pädagogen mit staatlicher Anerkennung sicher stellen sowie
  3. nach der Rechtsform und der personellen Ausstattung der Einrichtung Gewähr dafür bieten, dass die aus dem Ausbildungs- und Aufgabenplan erwachsenden Verpflichtungen ordnungsgemäß erfüllt werden.
- (3) In begründeten Ausnahmefällen kann die fachlich qualifizierte Anleitung auch durch sonstige vergleichbar qualifizierte Fachkräfte mit mindestens dreijähriger einschlägiger Berufserfahrung erfolgen. Hierüber entscheidet das Praxisreferat auf Antrag.
- (4) Die Studierenden melden sich verbindlich zum Praktikum spätestens bis zum 15. Juli (Praktikum im folgenden Wintersemester) an (Ausschlussfrist). Dabei ist gleichzeitig die Anerkennung der Praxisstelle gem. § 3 i.V.m. § 8 Abs. 2 SozAnerkG zu beantragen.
- (5) Die Praxisstellen stellen die Studierenden im praktischen Studiensemester für die an der Hochschule stattfindenden Begleitveranstaltungen frei.
- (6) Die Praxisstellen sind verpflichtet, der Hochschule jede Änderung der der Anerkennung zugrunde liegenden Voraussetzungen unverzüglich anzuzeigen.
- (7) Der Praktikumsausschuss kann die nach Abs. 1 erteilte Anerkennung einer Einrichtung als geeignete Praxisstelle
  1. zurücknehmen, wenn nachträglich bekannt wird, dass zum Zeitpunkt der Anerkennung die Voraussetzungen nach Abs. 2 nicht vorgelegen haben,

2. widerrufen, wenn die Einrichtung die Anforderungen nach Abs. 1 nicht mehr erfüllt.

## **§ 10 Praxisreferat**

Am Fachbereich Sozialwesen ist ein Praxisreferat eingerichtet. Es ist für alle mit den Praxisphasen und der staatlichen Anerkennung zusammenhängenden Angelegenheiten zuständig. Zu diesen Aufgaben zählen insbesondere:

1. Beratung und Unterstützung der Studierenden in allen Fragen der integrierten Praxisphase,
2. Organisatorische und administrative Begleitung der integrierten Praxisphase (inkl. Gewinnung von geeigneten Praxisstellen),
3. Überprüfung der von den Studierenden einzureichenden Unterlagen über die integrierte Praxisphase,
4. Organisation und Durchführung von Informationsveranstaltungen,
5. Sicherstellung einer ausreichenden Einbeziehung der Berufspraxis durch die Hochschule
6. Organisation und Durchführung eines jährlich stattfindenden Praxistages mit Vertreterinnen und Vertretern der Berufspraxis zur Förderung und Koordination der Zusammenarbeit zwischen Hochschule und Berufspraxis und der Auseinandersetzung mit Fragen der Verbesserung der Praxisphase,
7. Anerkennung von Praxisstellen entsprechend § 9 i.V.m. § 3 Abs. 1 SozAnerkG,
8. Zustimmung zur Praxisanleitung entsprechend § 3 und 9 i.V.m. § 3 Abs. 2 SozAnerkG,
9. Beratung des Fachbereichs in den Fragen der berufspraktischen Ausbildung.

## **§ 11 Praktikumsausschuss**

(1) Am Fachbereich Sozialwesen der Hochschule Fulda wird ein Praktikumsausschuss gebildet.

(2) Der Praktikumsausschuss hat insbesondere die Aufgaben,

1. die Einhaltung der Bestimmungen des Gesetzes über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und –arbeitern, Sozialpädagoginnen und –pädagogen, Heilpädagoginnen und –pädagogen sowie Kindheitspädagoginnen und –pädagogen und dieser Satzung zu garantieren,
2. die ihm nach dieser Satzung zugewiesenen Entscheidungen und Maßnahmen ggf. im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss zu treffen,
3. Grundsatzfragen der Zusammenarbeit zwischen Hochschulen und Berufspraxis zu behandeln.

(3) Dem Praktikumsausschuss gehören an

1. zwei Professorinnen oder Professoren,
2. die Praxisreferentin oder der Praxisreferent,

3. eine Studentin oder ein Student,
  4. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Berufspraxis mit einschlägigem Berufsabschluss und mindestens zweijähriger entsprechender Berufserfahrung in der Sozialen Arbeit bzw. Kindheitspädagogik; sie sollen Erfahrung in der Praxisanleitung haben.
- (4) Beide Mitglieder nach Abs. 3 Nr. 1 werden vom Fachbereichsrat für die Dauer von zwei Jahren – eines als Vorsitzendes Mitglied des Gremiums – in den Praktikumsausschuss gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Das Mitglied nach Abs. 3 Nr. 3 wird vom Praktikumsausschuss benannt und von der Fachbereichsleitung bestätigt.
- (6) Die Mitglieder nach Abs. 3 Nr. 4 werden auf Vorschlag der Berufspraxis im Rahmen des jährlich stattfindenden Praxistages (§ 10 Nr. 6) gewählt und für die Dauer von zwei Jahren vom Fachbereichsrat in den Praktikumsausschuss berufen. Die Wiederwahl und Wiederbestellung ist zulässig.
- (7) Der Praktikumsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder, darunter mindestens je ein Mitglied nach Abs. 3 Nr. 1 und 4 anwesend sind. Er entscheidet mit den Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag. Ist eine Angelegenheit unaufschiebbar und kann der Praktikumsausschuss trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht unverzüglich tätig werden, kann die oder der Vorsitzende vorläufige Maßnahmen treffen. Die übrigen Mitglieder des Praktikumsausschusses sind unverzüglich zu unterrichten.
- (8) Die Mitglieder des Praktikumsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit bzw. Schweigepflicht. Gehören sie nicht dem öffentlichen Dienst an, sind sie förmlich zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (9) Ablehnende Entscheidungen des Praktikumsausschusses sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 12 Inkrafttreten/Übergangsregelung**

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2015 in Kraft; gleichzeitig tritt die Satzung der Hochschule Fulda über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern sowie Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen nach einer Praxisphase im Anschluss an das Studium der sozialen Arbeit (zweiphasige Ausbildung) vom 24. Januar 2013 außer Kraft .
- (2) Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Satzung begonnen haben, können die staatliche Anerkennung nach der Satzung vom 24. Januar 2013 beantragen.